

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

7. Sitzung, 29.11.1887

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

Bericht

über

die Verhandlungen

des

XXIII. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Siebente Sitzung.

Oldenburg, den 29. November 1887, Vormittags 10 Uhr.

- Tagesordnung:**
1. Bericht des Finanzausschusses, betr. die Veräußerung des Vorwerks Upjever.
 2. Bericht desselben Ausschusses, betr. die Rechnungen der Centralcasse für 1882/84.
 3. Bericht des Verwaltungsausschusses, betr. den Gesetzentwurf für das Herzogthum Oldenburg, betr. Abänderung des Gesetzes vom 14. März 1870, betr. die Zwangsarbeitsanstalt zu Wechta.
 4. Bericht desselben Ausschusses über den Gesetzentwurf für das Herzogthum Oldenburg, betr. die Regelung der Unfallversicherung auf Grund des §. 110 des Reichsgesetzes über die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen vom 5. Mai 1886.
 5. Bericht desselben Ausschusses, betr. den Gesetzentwurf für das Fürstenthum Birkenfeld, betr. feuerpolizeiliche Vorschriften.
 6. Bericht desselben Ausschusses, betr. den Gesetzentwurf für das Fürstenthum Birkenfeld, betr. Abänderung und Ergänzung des Unterrichtsgesetzes vom 1. März 1861 wegen Verwendung von Lehrerinnen an Volksschulen.
 7. Mündlicher Bericht desselben Ausschusses, betr. Gesetzentwurf für das Großherzogthum zur Abänderung des Gesetzes vom 22. Januar 1879, betr. die Errichtung v. von Schlachthäusern.
 8. Bericht des Finanzausschusses, betr. die Bodencreditanstalt.
 9. Bericht des Eisenbahnausschusses, betr. den Bau einer Eisenbahn von Wechta nach Lohne.

Vorsitzender: Präsident Roggemann.

Am Ministertisch: die Herren Regierungs-Commissare: Geh. Oberregierungsrath Muzenbecher, Geh. Oberfinanzrath Heumann, Oberregierungsrath Ramsauer, Oberregierungsrath von Buttell, Finanzrath Buchholz, Ministerialrath Willich.

Der Schriftführer Schröder verliest das Protokoll der vorigen Sitzung. Dasselbe wird genehmigt.

Der Präsident theilt folgende Eingänge mit:

1. Schreiben Großherzoglichen Staatsministeriums, betr. Gesetzentwurf für das Herzogthum Oldenburg, betr.

die Bildung einer Zuwässerungsgenossenschaft aus den im Stadlande bezw. im Butjadingerlande gelegenen Sielachtsbezirken.

An den Finanzausschuß.

2. Petition der Dorfschaft bezw. Wegegemeinde Miendorf im Fürstenthum Lübeck, betr. Verengerung der Miendorfer Dorfstraße.

An den Petitionsausschuß.

3. Petition des Vorstandes des Oldenburger Consum-

vereins e. G., betr. Besteuerung des Oldenburger Consumvereins.

An den Verwaltungsausschuß.

4. Eingabe des Rectors Kost zu Berne mit einer Anzahl Exemplare des Oldenburger Schulblatts.

Burden vertheilt.

5. Petition des Gemeinderaths der Gemeinde Essen, betr. Abänderung einiger Bestimmungen des Schulgesetzes vom 3. April 1855.

An den Verwaltungsausschuß.

6. Petition der Hengstbesitzer im Herzogthum Oldenburg, betr. Abänderung des Anfangstermins in der Vorlage der Großherzoglichen Staatsregierung, betr. Zusatzbestimmungen zu dem Gesetze vom 18. August 1861, betr. die Förderung der Pferdezuucht.

An den Verwaltungsausschuß.

Abg. **Ahlhorn**: Für den Fall der Verweisung der Vorlage, betr. Wesercorrection, an den Finanzausschuß, sei von vornherein die Verstärkung desselben durch die Abg. Battermann und Ritter beschloffen worden. Er beantrage ferner für diese Vorlage den Abg. Groß hinzuzunehmen.

Abg. **Funch**: Er sei mit dem Abg. Ahlhorn einverstanden. Da man aber in diesem Falle einen zwölfköpfigen Ausschuß erhalten werde, so beantrage er die Hinzunahme eines Dreizehnten.

Abg. **Ahlhorn**: Er habe hiergegen keine Einwendungen und schlage den Abg. Funch als Dreizehnten vor.

Abg. **Funch**: Man möge statt seiner einen Abgeordneten wählen, der mit den einschlägigen Verhältnissen mehr vertraut sei. Er schlage den Abg. Jürgens vor.

Abg. **Borgmann**: Abg. Jürgens sei bereits in dem Finanzausschuß; er glaube aber, man bedürfe eines Dreizehnten nicht.

Abg. **Funch**: Er ziehe seinen Antrag zurück.

Der Abg. Groß wurde sodann zum Mitgliede der Commission für die Wesercorrection gewählt.

Abg. **Tanzen**: Die Staatsregierung habe geheime Verhandlung über die Wesercorrections-Vorlage beantragt. Für weite Kreise und für viele Abgeordnete werde es von Interesse sein, daß diese Angelegenheit in öffentlicher Verhandlung erledigt werde. Er möchte bitten, daß ein dahingehender Wunsch des Landtags extrahirt werde.

Der **Präsident**: Er mache den Vorschlag, nach Erledigung der Tagesordnung in geheimer Sitzung über die vom Abg. Tanzen angeregte Frage zu berathen.

Der Landtag beschließt demgemäß.

Es wird darauf in die Tagesordnung eingetreten.

I. Bericht des Finanzausschusses, betr. die Veräußerung des Vorwerks Upjever.

Berichte. XXIII. Landtag.

Auf Verlesung des Berichts wird verzichtet.

Der Präsident eröffnet die Berathung über Antrag 1 und 2.

Zu denselben erhält das Wort:

Berichterstatter **Jürgens**: Zur Begründung der vom Ausschuß empfohlenen Anträge bedürfe es kaum eines weiteren Wortes. Durch die vom Regierungs-Commissar mitgetheilten Ergebnisse des landwirthschaftlichen Betriebes auf dem Vorwerk Upjever habe man die Ueberzeugung erlangt, daß dort ein unhaltbarer Zustand vorhanden sei, der Art, daß ein Privatmann, dem nicht sonstige Hilfsquellen zu Gebote ständen, längst zu Grunde hätte gehen müssen. Welche Umstände diese miserablen Verhältnisse veranlaßt haben, wisse er (Redner) nicht, er sei auch zu wenig bekannt mit dem landwirthschaftlichen Betriebe auf der Geest. Die Ueberzeugung habe er jedoch, daß nicht allein die schlechte Bodenbeschaffenheit die herrschenden Mißstände verursacht, sondern daß auch die Verwaltung Vieles zu wünschen übrig gelassen habe. Wie dem nun auch sei, der augenblickliche Zustand sei ein unhaltbarer. Er berufe sich auf den Bericht, wolle hier nur noch einmal die dort genannten Zahlen zusammenziehen. Seit 1862, also in 26 Jahren, seien für Neubauten ausgegeben 103 149 *M.*, jährlich durchschnittlich 3967 *M.*, der durchschnittliche Pachtertrag habe sich auf 4300 *M.* belaufen. Man sehe also, ein wie riesiges Mißverhältniß hier vorhanden sei. Es werde dem Staate eine günstige Acquisition geboten. Namentlich auf das Gutachten der Forstverwaltung hin empfehle der Ausschuß seine Anträge zur Annahme.

Der Wunsch des Ausschusses, daß das bisherige Forstetablissement daselbst mit der Berechtigung zum Betriebe einer Wirthschaft an eine geeignete Person verpachtet werde, müsse deswegen gerechtfertigt erscheinen, weil anderenfalls den vielen Besuchern der Forst Upjever, der einzigen größeren Holzungen des waldarmen Severlandes, keine Gelegenheit geboten werde, Erfrischung dort zu sich zu nehmen und ihre Gespanne einzustellen. Er bitte um Annahme der Ausschußanträge.

Reg.-Com. **Buchholz**: Zum Antrag 1 des Ausschusses wolle er bemerken, daß die Staatsregierung gerne bereit sein werde, falls thunlich, dem Wunsche des Severlands Rechnung zu tragen. Von dem Einkommen aus der Wirthschaft allein werde der Wirth aber schwerlich existiren können; vielleicht lasse es sich durch Hinzulegung einiger Stücke Kronguts-Landes möglich machen, daß derselbe neben der Wirthschaft noch eine kleine Landwirthschaft betreibe.

Abg. **Plagge**: Er werde den Anträgen des Ausschusses im Allgemeinen zustimmen, jedoch halte er es für bedenklich, die Heerdstelle ganz aufzugeben.

Nach der Erklärung der Forstverwaltung seien die sämmtlichen zur Erwerbung angebotenen Flächen mit verschwindend kleinen Ausnahmen zur Aufforstung ganz besonders geeignet. Er wolle hier ausdrücklich erklären, daß er nur auf Grund dieser gutachtlichen Aeußerung der Forstverwaltung der Vorlage zustimmen werde. Was die übrig bleibenden Flächen anbelange, so wolle es ihm nicht in den Sinn, daß für dieselben zweckmäßige Verwerthung gefunden werden könne, wenn nicht die Staatskasse in Anspruch genommen oder das Land zu sehr ausgenutzt werden solle. Die Moorzweiden könnten allerdings zum Mähen vorthelhaft verpachtet werden, ohne den Werth des Bodens zu vermindern; auf die Frage, was mit den Geestländereien und dem schlechten Marschlande geschehen solle, sei ihm eine Antwort nicht geworden. Zur Bebauung derselben sei Dünger nöthig und darin sei eine Ueberproduction in dortiger Gegend nicht vorhanden. Die fraglichen Flächen würden weder gut zu verkaufen, noch ohne Verschlechterung des Bodens dauernd zu verpachten sein. Die großen Gebäude werde der Staat auch zu übernehmen haben und sich dadurch eine enorme Last aufbürden. Dieselben seien als Försterwohnung wenig geeignet und namentlich der für etwa 90 Stück Vieh eingerichtete Stall durchaus unzureichend. Er wolle bitten, mit dem vorhandenen Rest ohne Ausführung von Neubauten für kürzere Zeit noch einen auf das Sparsamste angelegten Versuch zu machen. Sollte derselbe nicht gelingen, so könne man nach Ablauf der Zeit ja weitersehen. Er stelle folgenden Antrag:

Der Landtag wolle beschließen, nach Abtrennung der zur Aufforstung in Aussicht genommenen Fläche mit dem verbleibenden Rest von Ländereien die Heerdstelle vorläufig beizubehalten.

Abg. **Borgmann:** Der Antrag Plagge sei gleichbedeutend mit der Ablehnung der Regierungsvorlage, dann müsse das Vorwerk bei der Krongutsverwaltung bleiben.

Reg.-Com. **Buchholz:** Dem letzten Landtage sei eine ganz gleiche Vorlage gemacht wie die jetzige. Bei Anlaß derselben habe der damalige Berichterstatter, ebenfalls aus dem Jeberlande, der Abg. Iken, erklärt, daß die Verhältnisse auf Vorwerk II ganz richtig in den Regierungsmotiven geschildert seien. Damals sei die Vorlage ohne Debatte angenommen. Das Vorwerk I sei größer, im Uebrigen befänden sich dort dieselben Verhältnisse wie auf dem früheren Vorwerk II.

Die weitere Frage des Abg. Plagge, ob mit dem verbleibenden Rest die Krongutsverwaltung nicht eine Heerdstelle formiren könne, sei eingehend erwogen. Man habe jedoch die Ueberzeugung erlangt, daß man sich wieder auf dieselbe Weise verfahren werde. Man könne z. B. einem Pächter nicht auferlegen, Gebäude zu unterhalten, welche

für ein Gut von über 400 ha bestimmt seien, während dann nur ein Complex von 129 ha vorhanden sein werde. Ob der Rest des Vorwerks verkauft oder verpachtet werden solle, sei noch nicht beschlossen. Er wolle den Landtag an eine in der vorigen Sitzung stattgehabte Verhandlung erinnern, wo von maßgebender Seite ein Druck ausgeübt worden sei, um die Regierung zur möglichsten Aufgabe der Heerdstellen und zur parcellenweisen Verpachtung zu veranlassen. Es sei dies bei dem Vorwerke Neuenhoben gewesen. Weniger noch als in der Marsch würden bei den Verhältnissen in Upjever sich kostspielige Gebäude lohnen.

Berichterstatter **Jürgens:** Anfangs sei er von den Ausführungen des Abg. Plagge sehr erfreut gewesen, weil er geglaubt habe, derselbe werde den Ausschußanträgen zustimmen. Die von demselben gepflogenen Erwägungen seien auch im Ausschuß erörtert worden; man sei jedoch zum Resultat gekommen, daß die Weiterführung der Heerdstelle nicht angängig sei. Man müsse doch eine gewisse Verzinsung verlangen, und eine solche stehe bei den genannten Zahlen durchaus nicht in Aussicht.

Auf die Ausführungen des Herrn Regierungs-Commissars wolle er erwidern, daß, wenn dem Wirth einige von den besonders günstig und nahe gelegenen Krongutsländereien pachtweise hinzugegeben werden, derselbe dort eine gesicherte Existenz haben werde.

Der Präsident verliest den Antrag des Abg. Plagge, stellt die Unterstützungsfrage und constatirt, daß derselbe nicht genügend unterstützt ist.

Abg. **Ahlhorn:** Er habe den Antrag Plagge unterstützt, wie er überhaupt jeden Antrag unterstütze.

Durch die Forstverwaltung habe er sich überzeugen lassen, daß die Flächen sich zur Aufforstung recht gut eignen. Eine Heerdstelle könne man jetzt nicht mehr lassen, das Krongut solle ja gerade die Last loswerden. Dem Antrag des Abg. Plagge könne man nicht zustimmen. Soviel stehe jetzt schon fest, daß es von großem Nutzen sei, daß das getrennt gelegene Streitfeld mit der Hauptforst einen Complex bilden und die Arrondirung der Forst ermöglicht werde. Man könne der Krongutsverwaltung nicht zumuthen, dort eine Heerdstelle zu lassen. Wie solche Summen haben wegwerfen werden können, sei er nicht im Stande zu begreifen, man müsse mit Stillschweigen darüber hinweggehen.

Was die Umwandlung der Försterwohnung in eine Wirthschaft anbelange, so wolle er bemerken, daß er entschieden gegen die Vermehrung der Wirthshäuser sei. Hier sei aber nach der Schilderung des Abg. Jürgens ein Bedürfniß vorhanden, auch werde dieselbe mehr eine Kaffeewirthschaft sein. Sollte sie jedoch eine Kneipe werden, so möchte er die Regierung bitten, sie dann wieder aufzuheben.

Die Berathung wird darauf geschlossen und die Anträge 1 und 2 angenommen.

II. Bericht desselben Ausschusses, betr. die Rechnungen der Centralcasse für 1882/84.

Derselbe wird ohne Debatte genehmigt.

III. Bericht des Verwaltungsausschusses, betr. den Gesetzentwurf für das Herzogthum Oldenburg, betr. Abänderung des Gesetzes vom 14. März 1870, betr. die Zwangsarbeitsanstalt zu Bechta.

Auf Verlesung des Berichts und Einzelberathung wird verzichtet. Der Bericht wird sodann genehmigt.

Der Präsident macht bekannt, daß Anträge zur zweiten Lesung bis morgen Abend 8 Uhr bei ihm einzubringen sind.

IV. Bericht desselben Ausschusses über den Gesetzentwurf für das Herzogthum Oldenburg, betr. die Regelung der Unfallversicherung auf Grund des §. 110 des Reichsgesetzes über die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen vom 5. Mai 1886.

Auf Verlesung des Berichts wird verzichtet. Der Präsident eröffnet die Berathung über Art. 1 und 2.

Zu denselben erhält das Wort

Reg.-Com. **v. Buttell:** Der §. 110 des hier in Rede stehenden Reichsgesetzes eröffne der Landesgesetzgebung die Befugniß, einmal in formeller Beziehung über die Bildung der Berufsgenossenschaften Bestimmung zu treffen und ferner in materieller Beziehung abweichend vom Reichsgesetz in gewissem Umfange eine Regelung der Organisation und Verwaltung der Berufsgenossenschaften *cc.* eintreten zu lassen. Mache die Landesgesetzgebung von dieser Befugniß Gebrauch, so sei sie nach §. 111 des Reichsgesetzes verpflichtet, über gewisse in diesem Paragraphen angeführte Materien Bestimmungen zu treffen. Dieses sei Selbstfolge des Beschreitens des Weges der Landesgesetzgebung. Wenn nun die Staatsregierung in dem Entwurfe vorschläge, die „weitere Regelung der Unfallversicherung“, also — abgesehen von der im §. 1 des Entwurfes ausgesprochenen Bildung einer Berufsgenossenschaft für das Herzogthum — die gesammte Regelung in materieller Hinsicht im Verordnungswege zu erlassen, so sei sie dabei davon ausgegangen, daß selbstverständlich auch diejenigen Bestimmungen, zu deren Erlassung die Landesgesetzgebung nach §. 111 des Reichsgesetzes verpflichtet sei, wenn einmal der Weg der Landesgesetzgebung beschritten werde, in derselben Form zu geschehen haben werden. Da der Entwurf auf §. 111 des Reichsgesetzes nicht ausdrücklich verweise, sei es von ihm für zweckmäßig gehalten, die Auffassung der Staatsregierung hier zum Ausdruck zu bringen.

Abg. **Tanzen:** Durch die Ausführungen des Herrn Regierungs-Commissars sei ein Theil seiner Bedenken ge-

schwunden, doch bitte er zu seiner Information noch um Auskunft darüber, ob die Staatsregierung auf Grund von Art. 2 des Entwurfs gewillt sei, die Verwaltung der Berufsgenossenschaft an die vorhandenen Verwaltungsorgane zu knüpfen oder dieselbe einem aus der Mitte der Genossenschaft selbst geschaffenen Vorstände zu überlassen. Sei das Erstere der Fall, so sei die den Organen der Selbstverwaltung — sei es Gemeinde oder Amtsverband — übertragene Geschäftslast so bedeutend, daß dieselben genöthigt sein würden, besondere Beamte anzustellen.

Berichterstatter **Wallroth:** Anknüpfend an die Ausführungen des Regierungs-Commissars wolle er bemerken, daß in den Motiven zu Art. 2 nur der §. 110 des betr. Reichsgesetzes angezogen, während des §. 111 keiner Erwähnung geschehen sei. Der Regierungs-Commissar habe ausgeführt, daß auch die auf Grund von §. 111 zu erlassenden Bestimmungen im Wege der Verordnung ergehen sollten. Im Ausschusse sei dieser Fall nicht zur Sprache gekommen, da auf den betr. Paragraphen garnicht Bezug genommen sei. Er (Redner) sei der Ansicht des Regierungs-Commissars, da der Begriff der Landesgesetzgebung Gesetz und Verordnung umfasse. Er habe ferner dem Ausschusse noch nicht von einer ihm erst später durch den Regierungs-Commissar gewordenen Mittheilung einer beabsichtigten lediglich redactionellen Aenderung in Kenntniß gesetzt.

Es solle danach heißen statt: Entwurf — — — auf Grund des §. 110 des Reichsgesetzes über die Unfall- und Krankenversicherung — — — Personen vom 5. Mai 1886. — Entwurf — — — auf Grund des §. 110 des Reichsgesetzes, betr. die Unfall- und Krankenversicherung — — Personen (ohne Datum).

Im Antrage auf zweite Lesung des Entwurfs werde diese Aenderung aufgenommen werden, falls sich jetzt dagegen Widerspruch nicht erhebe.

Die Beantwortung der Anfrage des Abg. Tanzen halte er für Sache der Regierung.

Reg.-Com. **v. Buttell:** Er könne die von dem Abg. Tanzen aufgeworfene Frage dahin beantworten, daß die Staatsregierung nicht beabsichtige, von der Befugniß im Wege der Landesgesetzgebung eine anderweitige Organisation der Berufsgenossenschaft *cc.* einzuführen, Gebrauch zu machen. Er erlaube sich übrigens auf die Motive zu verweisen, wo dies ausdrücklich ausgesprochen sei und wolle hier nur noch hervorheben, daß eben unsere Verwaltungsorganisation hindernd im Wege stehe, von jener Befugniß Gebrauch zu machen, wie die Staatsregierung nach eingehender Erwägung sich habe überzeugen müssen. Im Herzogthum sei die Verwaltungsorganisation anders zugeschnitten als in Preußen. Bei der Wichtigkeit des Gegenstandes habe indessen die

Staatsregierung geglaubt, sowohl allgemein den landwirthschaftlichen Kreisen, als insbesondere auch dem Landtag Gelegenheit geben zu sollen, selbst zu prüfen und event. Vorschläge zu machen. Dankbar werde die Regierung es anerkennen, wenn aus den theilhaftigen landwirthschaftlichen Kreisen practische Wege vorgeschlagen würden, auf denen eine Erleichterung in der Organisation und Verwaltung der Berufsgenossenschaft zu finden sei.

Abg. Tansen: Der Landtag und die interessirten landwirthschaftlichen Kreise könnten der Regierung hierfür dankbar sein, aber mit practischen Wegen zu kommen seien weder sie noch der Ausschuß im Stande. Aus den Worten des Regierungs-Commissars habe er entnommen, die Absicht der Regierung gehe dahin, daß in unserem Lande eine eigene Berufsgenossenschaft gebildet werde, welche sich selbst constituire, nicht aber etwa Sectionen gegründet und die Geschäfte an die Amtsverbände übertragen werden sollten. Würde das Letztere der Fall sein, so habe dieser Umstand eine derartige Mehrbelastung der Amtsvorstände zur Folge, daß dieselben einen eigenen Beamten anstellen müßten. Er habe dieses nur zur Sprache bringen wollen, weil ihm der Umfang der beantragten Ermächtigung nicht ganz klar sei. Nach dem Wortlaut des Entwurfs erwecke es den Anschein, als ob die ganze Ausführung der Regierung überlassen bleiben solle. Er wolle nicht gegen den Entwurf stimmen, es gingen aber die der Regierung eingeräumten Befugnisse über das gewöhnliche Maaß hinaus.

Reg.-Com. v. Buttler: Ueber die Tragweite der Ermächtigung könne er kurz Aufklärung dahin geben, daß damit der Staatsregierung carte blanche gegeben werde, in allen Punkten über die im §. 110 des Reichsgesetzes nachgelassene anderweitige Regelung der Unfallversicherung die näheren Bestimmungen zu treffen.

Die Frage des Abg. Tansen, ob die Regierung Sectionen mit den Amtsverbandsvorständen als Vorständen bilden könne, sei hiernach zu bejahen. Die Staatsregierung habe auch ins Auge gefaßt, in dieser Weise vorzugehen, da dieselbe es für wünschenswerth erachtet habe, auch der für das Herzogthum zu bildenden Berufsgenossenschaft die auf Grund der landesgesetzlichen Regelung zu erreichenden Erleichterungen zu gewähren und es seien dieserhalb sehr eingehende Erwägungen gepflogen, welche auch zur Aufstellung eines Gesetzentwurfes geführt hätten. Die Staatsregierung sei aber doch schließlich an der Lösung der Aufgabe gescheitert; denn wenn es auch thunlich erscheine, diejenigen Functionen, welche bei einer Eintheilung der Berufsgenossenschaft in Sectionen den Vorständen dieser zufallen würden, an Organe der Selbstverwaltung, nämlich an die Vorstände der Amtsverbände zu übertragen, so fehle es doch an einem Organe der Selbstverwaltung, von welchem

die Befugnisse und Obliegenheiten des Vorstandes der Berufsgenossenschaft selbst wahrgenommen werden könnten. Es habe eben das Herzogthum keine corporative Spitze, keinen Provinzialrath oder Provinzialausschuß. Es sei erwogen worden, ob diesem Mangel etwa durch einen ad hoc zu schaffenden Provinzialrath oder in einer anderen Weise abgeholfen werden könne, es hätten sich aber hier nach verschiedenen Richtungen hin Schwierigkeiten gezeigt. Hiernach sei die Staatsregierung zu der Ansicht gekommen, daß es das Richtige sein werde, nach Maßgabe der reichsgesetzlichen Bestimmungen die Berufsgenossenschaft als selbstverwaltende Körperschaft mit eigenen Organen zu bilden, und er glaube auch, daß, sofern aus den theilhaftigen Kreisen keine anderen Vorschläge gemacht würden, die Staatsregierung auf diesem Wege vorgehen werde und daß hiernach weder die Amtsverbände, noch die anderweitigen Selbstverwaltungsorgane in Mitleidenschaft würden gezogen werden.

Abg. Ballroth: Er könne nicht umhin, seiner Verwunderung darüber Ausdruck zu geben, wie die Regierung derartige Vorschläge aus der Mitte des Landtags habe erwarten können. Dieser Erwartung gegenüber habe der Landtag gar keine Stellung nehmen können. Es habe demselben nur der Entwurf vorgelegen, der zu einer solchen Erwägung gar keinen Anlaß biete. Die in Art. 2 des Entwurfs beantragte Ermächtigung habe der Ausschuß im Vertrauen auf die Regierung zur Annahme empfehlen zu dürfen geglaubt. Im Uebrigen habe Nichts vorgelegen, was den Ausschuß reizen könnte, Vorschläge, wie sie vom Regierungs-Commissar gewünscht seien, zu machen.

Die Berathung wird geschlossen und der Entwurf angenommen.

Der Präsident theilte mit, daß Anträge zur zweiten Lesung bei ihm bis morgen Abend 8 Uhr einzubringen seien.

V. Bericht desselben Ausschusses, betr. den Gesetzentwurf für das Fürstenthum Birkenfeld, betr. feuerpolizeiliche Vorschriften.

Auf Verlesung des Berichts wurde verzichtet.

Reg.-Com. Nutzenbescher: Er wolle den Majoritäts-Antrag empfehlen. Der Provinzialrath habe die Worte ohne Angabe von Gründen gestrichen. Die Minorität behaupte, dieser Zusatz widerspreche dem Princip der Selbstverwaltung. Die Gemeinden würden durch viele Gesetze verpflichtet, das widerspreche der Selbstverwaltung durchaus nicht. Es werde ferner gesagt, überall seien Brandweihen vorhanden und in bester Ordnung; in diesem Falle bedürfe es keiner Regierungsanordnung. Da die Worte einmal aufgenommen seien, so halte er ihre Streichung für bedenklich, indem dieselbe eine richtige Interpretation erschweren könne. Außerdem halte er die Streichung auch deswegen

für nicht wünschenswerth, weil die Worte unter gleichen Verhältnissen im Gesetze des Herzogthums Aufnahme gefunden hätten.

Abg. **Ahlhorn:** Nach den eigenthümlichen Verhältnissen in Birkenfeld könne er der Minderheit nicht Unrecht geben. Es seien dort Verordnungen erlassen, wie sie hier unmöglich vorkommen könnten. Zum Ministerium habe er Vertrauen, zu der Spitze der Regierung in Birkenfeld jedoch nicht. Der Provinzialrath habe sich einstimmig für die Streichung der Worte erklärt. Diesem Wunsche müsse man Rechnung tragen. Die Weiber seien allerdings da, aber wer könne Sicherheit dafür bieten, daß der Präsident nicht einmal plötzlich sage: „Setzt soll hier ein Weiber sein.“ Es seien schon haarsträubende Verordnungen in Birkenfeld erlassen worden. Beschwerden dagegen seien auch wenig erfolgreich.

Hier könne man das Sprichwort anwenden: Weit davon ist gut vom Schuß.

Abg. **Weis:** Es sei richtig bemerkt, daß die Minderheit sich auf den einstimmigen Beschluß des Provinzialraths stütze. Diese Einstimmigkeit spreche sehr für den Antrag der Minorität. Eine solche allgemeine Billigung der Streichung habe nicht erfolgen können, wenn nicht in der damaligen Besprechung allgemein die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der verlangten Aenderung anerkannt worden sei. In der That sei diese Streichung mit Zustimmung der Provinzialregierung geschehen. Er könne mittheilen, daß alle Redner darauf hingewiesen hätten, daß der §. 1 Art. 2 des Entwurfs dem Principe der Selbstverwaltung widerspreche. Wenn alle im vorliegenden Gesetzentwurf von der Gemeinde geforderten Verpflichtungen nur nach Bestimmung der Regierung getroffen werden könnten, so sei der Gemeindevertretung der erste Beschluß genommen. Auch das Recht der Beschwerde an das Ministerium ginge verloren. Bei §. 2 habe der Provinzialrath ebenfalls ähnliche Bedenken gehabt, dieselben aber fallen lassen, nachdem die Regierung ausdrücklich erklärt, daß sie als Lösch- und Feuergeräthschaften nur 1 Feuereimer und 1 Laterne festsetzen werde. In allen Ortschaften, wo nicht ein durchfließendes oder nahe vorbeifließendes wasserreiches Gewässer vorhanden, seien Brandweiber längst angelegt; dieselben würden auch vorschriftsmäßig unterhalten; wo dieses nicht der Fall, könne die Regierung ja Zwangsmaßregeln gegen die Gemeinde ergreifen. Darnach seien im Provinzialrath Bedenken in der Richtung zu Tage getreten, es möchte hier und da die bisherige Lage der Weiber für unzumuthig erachtet werden. Er bitte um Annahme des Minderheitsantrags.

Reg.-Com. **Mußenbecher:** Er glaube die Sache werde durch Streichung der Worte nicht geändert. Die

Gemeinde habe den Anordnungen der Regierung nachzukommen. Er fürchte nur die später entstehenden Schwierigkeiten der Interpretation.

Abg. **Soyer:** Er bitte den Antrag der Minderheit anzunehmen. Die Streichung habe doch die Zustimmung der Provinzialregierung erhalten. Er halte es für angebracht, zumal man so wenig mit den Verhältnissen in Birkenfeld bekannt sei, auf die Wünsche der Abgeordneten des Fürstenthums, die durch den Beschluß des Provinziallandtages unterstützt würden, einzugehen.

Abg. **Klein:** Er bitte zu bedenken, daß dieses Gesetz nicht mit Ungunsten betrachtet werde; im Gegentheil würde dasselbe mit Freude begrüßt. Die Feuerwehr sei z. B. im ganzen Fürstenthum eine freiwillige. Die Gemeinden würden Alles thun, was sie könnten; dafür wollten sie aber auch berechtigt sein, ein Wort mitzusprechen.

Reg.-Com. **Mußenbecher:** Gegen den Abg. Ahlhorn wolle er noch bemerken, daß die Beschwerden aus Birkenfeld gegen die Regierung gerade so sachgemäß geprüft werden als andere.

Abg. **Guchting:** Im Ausschusse sei nicht davon gesprochen worden, daß die Regierung der Streichung zugestimmt habe, wenigstens habe er dieses nicht verstanden.

Abg. **Weis:** Er wolle die Bedenken des Regierungs-Commissars zerstreuen. Die säumige Gemeinde könne ja von der Regierung, welche das Recht der Oberaufsicht habe, gezwungen werden. Die verlangte Streichung der Worte „nach Bestimmung der Regierung“ im Gesetzentwurf bezwecke hauptsächlich, daß das Beschwerderecht der Gemeinde und auch das Entscheidungsrecht des Ministeriums erhalten bleibe.

Abg. **Wallroth:** Er stimme dem Abg. Guchting bei; im Ausschusse sei von Niemandem erwähnt, daß die Provinzialregierung der Streichung zugestimmt habe. Aus dem letzten Satze des Schreibens Großh. Staatsregierung an den Landtag vom 21. Sept. d. J. — Anl. 8 — scheine ihm (Redner) vielmehr das Gegentheil: Nichtzustimmung der Provinzialregierung, hervorzugehen. Er sei deshalb gegen Streichung der betr. Worte. Zur Regierung habe er das vollste Vertrauen, daß sie von der ihr eingeräumten Befugniß, auf dem Verordnungswege das Weitere zu veranlassen, den richtigen Gebrauch machen werde.

Abg. **Decken:** Auch ihn überrasche die Mittheilung des Abg. Weis, daß die Regierung sich einverstanden erklärt habe. Bisher sei davon nicht die Rede gewesen. Die betr. Worte seien wohl ohne große Bedeutung, aber sie ständen einmal da und sei die Streichung derselben deshalb bedenklich. Richtig sei, daß die Regierung, falls die Gemeinden den gegebenen Vorschriften nicht ordnungsmäßig

nachkommen, ohnehin diesbezügliche Anordnungen zu treffen berechtigt sei. Um so weniger werde er von seiner Ansicht abgehen, als die Bemängelung gegen eine bestimmte Persönlichkeit gerichtet sei, das sei nicht statthaft. Ueberdies bestehe die Regierung nicht aus einer Person, sondern aus einem Collegium.

Abg. **Thorade:** Er sei für den Antrag der Minderheit. Die nachherige Enthüllung habe auf ihn gar keinen Eindruck gemacht. Er habe sich die Frage vorgelegt: „Was sollen diese Worte des Entwurfs bedeuten? Haben sie keine Bedeutung, so müssen sie entfernt werden.“ Sie könnten nur in dem Fall Bedeutung haben, wenn die Regierung ohne Weiteres der Gemeinde sagen dürfe, sie solle Dieses oder Jenes thun. Das sei jedoch eine Beschränkung der Selbstverwaltung der Gemeinde. Wenn als Grund angeführt werde, im Herzogthum sei ganz derselbe Fall, so könne er diesen Grund nicht verstehen. Es sei doch garnicht gesagt, daß dasjenige, was im Herzogthum wenig schön sei, auch noch dem Fürstenthum mitgetheilt werden müsse. Wenn die Gemeinden ihren Verpflichtungen nicht nachkämen, trete von selbst das Oberaufsichtsrecht der Regierung ein. Der Hauptgrund, welcher für die Streichung spreche, sei seiner Ansicht nach der Umstand, daß damit die Executive und Controle in einer Hand vereinigt und jegliche Beschwerde unmöglich werde.

Abg. **Ahlhorn:** Daß die Beschwerden gegen die Regierung in Birkenfeld beim Ministerium genau geprüft werden, bezweifle er nicht, er bezweifle nur die Möglichkeit der genauen Prüfung, da man mit den einschlägigen Verhältnissen nicht genau genug bekannt und ein Organ, von dem man Auskunft erhalten könne, nicht zur Hand sei. Den Bürgermeistern traue er in dieser Beziehung auch nicht. Zu der Provinzialregierung habe er kein Vertrauen. Er lege großes Gewicht auf die Einstimmigkeit des Provinzialraths und sei der Ansicht, man müsse den Collegen aus den Fürstenthümern nicht entgegentreten.

Abg. **Hanken:** Er wolle nur constatiren, daß er bei der Berathung des Ausschusses nicht zugegen gewesen sei; er könne daher nicht wissen, ob die Mittheilung, daß die Provinzialregierung der Streichung zugestimmt habe, gemacht worden sei oder nicht. Er erkläre jedoch, daß er den Standpunkt des Abg. Hoyer theile, er sei nicht dafür, den Birkenfelder Abgeordneten Schwierigkeiten zu bereiten. Er werde für den Antrag der Minderheit stimmen.

Die Berathung wird geschlossen.

Zum Art. 3 des Entwurfs bittet Niemand ums Wort. Es wird darauf zunächst über den Antrag des Abg. Klein (Antrag 2 des Ausschußberichts) abgestimmt. Derselbe wird angenommen.

Der Präsident theilt mit, daß Anträge zur zweiten Lesung des Entwurfs bis morgen Abend 8 Uhr bei ihm einzureichen sind.

VI. Bericht desselben Ausschusses, betr. den Gesetzentwurf für das Fürstenthum Birkenfeld, betr. Abänderung und Ergänzung des Unterrichtsgesetzes vom 1. März 1861 wegen Verwendung von Lehrerinnen in Volksschulen.

Auf Verlesung des Berichts wird verzichtet.

Der Ausschußantrag wird ohne Debatte angenommen.

VII. Mündlicher Bericht desselben Ausschusses, betr. Gesetzentwurf für das Großherzogthum zur Abänderung des Gesetzes vom 22. Januar 1879, betr. die Errichtung u. von Schlachthäusern.

Zu demselben erhält das Wort der

Berichterstatter **Suchting:** Der vorliegende Entwurf habe schon den 21. Landtag beschäftigt. In Folge der Vorstellungen der Stadt habe der Landtag eine Aenderung des Entwurfs dahin beschlossen, daß statt der Worte im Art. 1 Abs. 2 des Entwurfs zu setzen sei:

Die in dem Tarife festzusetzenden Gebühren dürfen ebenso hoch sein, als die Gebühren, welche von den einheimischen Schlachtern für die Untersuchung und zugleich für die Benutzung des Schlachthauses zu zahlen sind. —

Man hätte somit dem von auswärts eingeführten Fleische die Kosten der Benutzung des Schlachthauses, obgleich eine solche Benutzung nicht stattgehabt hätte, auferlegen wollen. Die Staatsregierung habe diese Aenderung nicht für gerechtfertigt erachtet und daher derselben ihre Zustimmung verweigert. Das Gesetz sei somit nicht zu Stande gekommen. Jetzt hätten die Organe der Stadt Oldenburg beantragt, den Entwurf in seiner ursprünglichen Fassung dem Landtage wieder vorzulegen.

Abg. **Ahlhorn:** Die Folgen dieses Gesetzes zu übersehen, sei er nicht im Stande. Er müsse jedoch gestehen, daß er große Bedenken hege. So halte er Ziff. 4 des Art. 1 für bedenklich. Nach demselben würden diejenigen, welche von auswärts in der Stadt Fleisch feilbieten wollten, gezwungen sein, dasselbe gegen eine Gebühr im Schlachthaus, das voraussichtlich in einiger Entfernung von der Stadt liegen werde, untersuchen zu lassen. Darauf seien sie erst in der Lage, die Waare zum Verkaufe zu bringen. Die Folge werde davon sein, daß das Publikum theueres Fleisch haben werde. Auch jetzt werde der Stadt doch schon genügende Garantie für gesundes Fleisch geboten.

Abg. **Thorade:** Er sei dem Abg. Ahlhorn dankbar, daß er nicht gegen den Entwurf stimmen werde. In der Stadt werde die Errichtung eines Schlachthauses als dringendes Bedürfnis empfunden. Der Abg. Ahlhorn solle einmal in den heißen Tagen des Hochsommers in derselben sich aufhalten, so werde er bald merken, daß die



Schlachtereien innerhalb derselben sehr wenig angenehm auf die Geruchsnerven wirkten. Eine Vertheuerung der Fleischpreise stehe nicht zu befürchten, ja die Erfahrung habe sogar gelehrt, daß in vielen Städten eine Ermäßigung derselben eingetreten ist. Dieses sei auch gar nicht so sehr unwahrscheinlich, wenn man bedenke, daß in diesen Schlachthäusern die vorzüglichsten Einrichtungen getroffen würden. Es sei auch wohl der Fall gewesen, daß die Schlachter anfangs gegen die Errichtung solcher Schlachthäuser agitirt hätten; nach und nach habe sich dieses aber ins Gegentheil verkehrt, und in vielen Fällen sei von der Innung, wo die Stadtvertretung sich gegen ein Schlachthaus erklärt habe, den Bau eines solchen selbst unternommen worden.

Die zwangsweise Untersuchung des von auswärts in die Stadt gebrachten Fleisches werde keine Erhöhung des Preises veranlassen, da die Gebühr derselben bei einem halben Kilo nur den Bruchtheil eines Pfennigs betrage. Daß für die auswärtigen Händler eine gewisse Unbequemlichkeit mit dieser Untersuchung verbunden sei, wolle er nicht bestreiten, dieselbe könne aber bei weitem nicht mit derjenigen verglichen werden, welche in früheren Zeiten das Ottroi verurfacht habe.

Die Berathung wurde geschlossen und der Entwurf angenommen.

Vom Präsidenten wurde mitgetheilt, daß Anträge zur zweiten Lesung bis zu morgen Abend 8 Uhr bei ihm einzubringen sind.

VIII. Bericht des Finanzausschusses, betr. die Bodencreditanstalt.

Auf Verlesung wurde verzichtet und der Bericht ohne Debatte genehmigt.

IX. Bericht des Eisenbahnausschusses, betr. den Bau einer Eisenbahn von Bechta nach Lohne.

Auf Verlesung des Berichts wurde verzichtet.

Der Ausschußantrag wurde ohne Debatte angenommen.

Sodann theilte der Präsident mit, daß Tag und Tagesordnung der nächsten Sitzung schriftlich mitgetheilt werde.

Darauf folgte eine geheime Sitzung.

Der Berichterstatter:

Mahlstedt.

